

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Hintergrund:

- Energieeffizienzmaßnahmen dienen der Reduzierung von schädlichen Treibhausgasemissionen
- Maßnahmen zur Treibhausgasreduzierung leisten einen Beitrag zum Klimaschutz

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Fördergegenstände:

- Investitionen in die **energetische**, über den gesetzlichen Standard hinausgehende **Sanierung** von Nichtwohngebäuden (nach der Definition des Signaturschlüssels des Statistischen Bundesamtes), die sich im Eigentum* des Antragstellers befinden.
- Investitionen in **energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen**, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden. Eine Kombination beider Maßnahmen ist zulässig. Es können auch erprobte, aber für die Unternehmen noch nicht wirtschaftlich einsetzbare Technologien und Verfahren, wie bspw. die Verwendung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien oder Investitionen in Technologien zur CO₂-Abtrennung und Nutzung, die zur Reduktion von Treibhausgasen beitragen, zum Einsatz kommen.

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Fördergegenstände (Fortsetzung):

- Die Errichtung von **Wärmenetzen** im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden und Anlagen und der Nutzung von Abwärme, die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde. Das Wärmenetz muss der Versorgung von Gebäuden dienen, die in räumlicher Nähe zu der die Abwärme erzeugenden Anlage liegen (Nahwärme). Sowohl das Grundstück, als auch die versorgten Gebäude müssen sich im Eigentum* des Antragstellers befinden.
- Die Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-**Netzwerkprojekte** in Niedersachsen, um in den beteiligten Betrieben die Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.

* abweichende Regelung bei Kultureinrichtungen

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Zuwendungsempfänger:

Energetische Gebäudesanierungen: Öffentliche Träger, Landesgesellschaften mit privater Rechtsform, gemeinnützige Einrichtungen, Betriebe der Sozialwirtschaft, Bürgerenergiegenossenschaften sowie Kultureinrichtungen und KMU, sofern der Investitionsort in Niedersachsen liegt

Produktionsprozesse: KMU, Landesgesellschaften mit privater Rechtsform

Wärmenetze: öffentliche Träger, Landesgesellschaften mit privater Rechtsform, gemeinnützige Einrichtungen, Betriebe der Sozialwirtschaft sowie Kultureinrichtungen und KMU sowie an Bürgerenergiegenossenschaften, die in Niedersachsen aktiv sind

Energieeffizienznetzwerke: Einrichtungen, Verbände, Vereine, Kammern, Branchenvertretungen, Klimaschutz- und Energieagenturen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und KMU in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz beraten und unterstützen

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Vorhaben im Programmgebiet
- Betriebsstätte in Niedersachsen
- Gutachten
- Mindestanzahl Betriebe bei Netzwerken
- Durchführungszeitraum 3 Jahre

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

- Nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung zur Projektförderung
- Zuwendungsbetrag zwischen 50.000 € und 2 Mio. €* bzw. 200.000 € bei Netzwerkprojekten
- SER bis zu 40 % EFRE-Mittel
- ÜR bis zu 60 % EFRE-Mittel
- darüber hinaus Aufstockung durch Landesmittel bis zu 60% SER und bis zu 70% ÜR
- Abweichende Aufstockung durch Landesmittel bei Kultureinrichtungen
- ggf. Beachtung der Beihilfeintensitäten

*keine Obergrenze bei Kultureinrichtungen

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung (Fortsetzung):

Förderfähig bei Netzwerkprojekten:

- Personalausgaben als vereinfachte Kostenoptionen
- Restkostenpauschale (15 % der Personalausgaben)

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Gutachten:

Erforderlich ist mit dem Antrag eine sachkundige Stellungnahme eines Beratungsunternehmens auf dem Sektor der Energieeffizienz zur Umrechnung des strategischen Ziels der Energieeinsparung und Treibhausgasminderung in vergleichbare Bezugsgrößen. In der Expertise ist auch die technische Durchführbarkeit des Projekts zu bescheinigen.

Eine Liste der Beratungsunternehmen wird wie bisher auf der Internetseite der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) veröffentlicht. Bei der Auswahl des Beratungsunternehmens aus dieser Liste ist darauf zu achten, dass bei diesem eine besondere Sachkunde zu Fragen der Energieeffizienz vorliegt.

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Gutachten bei Kultureinrichtungen:

Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit holt die NBank ein Gutachten des Fachreferats der Kulturabteilung des MWK ein. Dieses Gutachten ist im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Methodik:

- Antragsstichtage (regelmäßig zweimal pro Jahr)
 - Festlegung durch NBank
 - Bekanntgabe auf der Internetseite der NBank
- Antragsberatung
 - telefonische Erstberatung und Prüfung auf grundsätzliche Förderfähigkeit
- Bewilligungsstelle ist die NBank

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Scoring:

Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten (max. 70 Punkte)

- Qualität des Gesamtkonzepts (max. 10 Pkt.)
- ggf. Größe des Unternehmens bzw. der Kultureinrichtung (max. 5 Pkt.)
- Erwartete Energie- /Treibhausgasreduzierung (max. 50 / 45 Pkt.)
- Innovativer Projektansatz bzw. kulturfachliche Qualität des Projekts (max. 10 Pkt.)

TOP 8 - RL „Energieeffizienz und Klimaschutz“

Scoring (Fortsetzung):

Querschnittsziele (max. 30 Punkte)

- Gleichstellung (max. 5 Pkt.)
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung (max. 5 Pkt.)
- Nachhaltige Entwicklung – prioritäres Querschnittsziel (max. 15 Pkt.)
- Gute Arbeit (max. 5 Pkt.)